

Satzung
Hunde-Sport-Verein-Bockenem
Verein für Gebrauchshunde von 1981 e. V

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Hunde-Sport-Verein-Bockenem (HSV) von 1981 e.V. Er hat seinen Sitz in Bockenem und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim (VR 1404) eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Er ist Mitglied des Deutschen Verbandes der Gebrauchshundsportvereine e.V. In dieser Eigenschaft gehört er dem Landesverband Niedersachsen und der Kreisgruppe Westharz an. Die Satzungen und Ordnungen des DVG sowie die Beschlüsse seiner Organe sind geltendes Vereinsrecht im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports und des Tierschutzes.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - die Information der Öffentlichkeit über den Hundesport;
 - die Erfassung der Freunde des Hundesports in diesem Verein;
 - die Ausbildung im Schutzhundsport;
 - die körperliche Ertüchtigung des Menschen beim Sport mit dem Hund;
 - den Sport der Jugend mit dem Hund;
 - die Durchführung von internen und verbandsöffentlichen Prüfungen und Wettkämpfen im Sport mit Hund und in der Jugendarbeit;
 - Bereitstellung eines Übungsplatzes, Geräten und Ausbildungsmaterialien;
 - Anleitung und Überwachung der Ausbildung der Hunde seiner Mitglieder;
 - Ausbildung und Bereitstellung von geeigneten Mitgliedern als Ausbildungs- und Jugendwarte;
 - Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens;
 - Aufklärung der Öffentlichkeit, Belehrung und verantwortungsbewussten Umgang für das Wesen der Hunde zu erwecken;
 - das Wohlergehen und Ansehen der Hunde zu fördern.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet und nicht aus einem Verband gehörenden Verein ausgeschlossen ist.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind folgende Personen:

- gewerbsmäßige Hundehändler
- Personen welche unbelehrbar gegen die geltenden Tierschutzbestimmungen verstoßen haben.

2. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter

3. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat durch schriftlichen Antrag mit den geforderten Daten zu erfolgen. Diese Daten können auf Datenträgern gespeichert werden und dem Verband weitergegeben werden. Der Verein ist zu Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet.
4. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und ist den Mitgliedern auf geeignetem Wege mitzuteilen.
5. Gründe für die Ablehnung der Aufnahme werden dem Antragssteller nicht mitgeteilt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen andere Regeln enthalten.
2. Jedes Mitglied hat Anspruch auf die Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen, sowie Teilnahme an Veranstaltungen und Prüfungen im Rahmen der Zulassungsbestimmungen.
3. Jedes Mitglied hat den Hundesport und die Ausbildung mit dem Hund nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere unter Berücksichtigung des Tierschutzes und der Tierseuchengesetze auszuüben.
4. Die politische und konfessionelle Neutralität ist zu achten.
5. Der Hundehalter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
6. Alle Mitglieder haben sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an arbeiten zur Erhaltung und Erweiterung der vereinseigenen Anlagen und Geräten sowie an Veranstaltungen und Vorhaben des Vereins zu beteiligen. Über diese Arbeitsstunden ist ein Nachweis zu führen. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Anzahl der Stunden und Höhe der Zahlung legt die Mitgliederversammlung fest.
7. Das Mitglied, oder dessen gesetzlicher Vertreter, ist verpflichtet Forderungen des Vereins (Beiträge, Arbeitsstundenausgleich sowie andere Zahlungen) termingerecht zu erfüllen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod
2. Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung durch eingeschriebenen Brief an den 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende möglich. Unbeschadet hiervon bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des für das betreffende Geschäftsjahr zu zahlenden Beitrages, sowie im Falle des Austritts nach dem 1.10. des Beitrages des nachfolgenden Geschäftsjahres.
3. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand.
Das Mitglied kann Ausgeschlossen werden:
 - a. Wenn das Mitglied länger als 3 Monate über den Fälligkeitstermin hinaus mit der Beitragsleistung im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist. Die Möglichkeit gerichtlicher Beitreibung bleibt unberührt.
 - b. Wenn das Ansehen des Vereins geschädigt oder das Vereinsleben erheblich gestört wird. Zum letztgenannten Tatbestand zählt insbesondere auch die Nichtbeachtung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
 - c. Wenn die Arbeit des Vorstandes in der Weise beeinträchtigt wird, daß eine erfolgreiche Vereinstätigkeit in Frage gestellt ist.
 - d. Verstoß gegen das Tierschutz und Tierseuchengesetz.Bei Ausschluss ist dem Betroffenen eine Anhörung vor dem Vorstand zu gewähren. Der Betroffene kann die Überprüfung der Entscheidung des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung beantragen. Die MV ist durch den Vorstand innerhalb von 6 Wochen einzuberufen.
4. Funktionsträger haben ihre Unterlagen unverzüglich und vollständig ihrem Nachfolger zu übergeben.
5. Ausscheidende Mitglieder oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche an den Verein.

§ 7 Stimmrecht-Wahlrecht

Stimmrecht hat jedes voll geschäftsfähiges Mitglied.

Bei Wahlen, außer Kassenwart und Kassenprüfer, sind beschränkt geschäftsfähige minderjährige Mitglieder mit Einverständnis des Erziehungsberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen.

Liegt eine schriftliche Einverständniserklärung vor, so hat diese Gültigkeit bis zum Widerruf.

§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages und der Boxengebühr (soweit zur Verfügung) wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Beiträge können im Bankeinzugsverfahren, bar oder per Überweisung bezahlt werden.
3. Der Vorstand hat das Recht, auf Antrag des Mitgliedes, Beitragsermäßigung und Ratenzahlung zu gewähren.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Die Kassenprüfer
- d) Die Ausbildungswarte und Jugendwart
- e) Der Platzwart

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) Der Vorsitzende
- b) Der 2. Vorsitzende
- c) Der Schriftführer
- d) Der Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.

Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei evtl. Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wählbar sind nur voll geschäftsfähige Mitglieder und Mitglieder welche mindestens 1 Jahr Mitglied im Verein sind. Eine Ämterhäufung ist nicht möglich. Scheidet das Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend ist.

Abstimmungen finden mit einfacher Mehrheit statt. Enthaltungen sind nicht möglich. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des 2. Vors. entscheidend. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

2. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins ihr obliegt insbesondere

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
- Die Entlastung des Vorstandes mit mindestens 2/3 Mehrheit
- Die Beratung und Entscheidung eingegangener Anträge und Vorschläge zu Satzungsänderungen.
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer und andere Funktionsträger
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Zu Beginn eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand eine Jahreshauptversammlung mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Verlesen u. Genehmigung der Niederschrift der letzten Hauptversammlung.
- b) Jahresbericht der Vorstandsmitglieder
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl eines Kassenprüfers und fällige Neuwahlen des Vorstandes
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Verschiedenes

Außerordentliche Hauptversammlungen sind mit gleicher Frist und mit gleicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei besonderen Anlässen oder auf Verlangen von einem Viertel der Vereinsmitglieder einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Leitung der Versammlung hat der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht, schriftlich allen Mitgliedern zugegangen ist

Wahlen und Abstimmungen sind geheim auszuführen, wenn dies gefordert wird.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Bei Bedarf ist vom Vorstand durch Aushang zu Informations- oder Diskussionsabenden einzuladen.

.

3. Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Pflicht sich am Ende eines Geschäftsjahres durch Prüfung der Kasse und der Buchführung von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu überzeugen. Sie haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle der Buchführung. Hierbei ist eine angemessene Frist einzuhalten.

Gewählt werden durch die Mitgliederversammlung der 1. Kassenprüfer, der 2. Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer. Wählbar sind nur vollgeschäftsfähige Mitglieder

Der 1. Kassenprüfer scheidet am Ende des Geschäftsjahres aus (nach Entlastung bei der JHV).

Die anderen rücken auf. Es ist ein Ersatzkassenprüfer zu wählen.

Eine Wiederwahl ist erst nach zwei Jahren möglich.

4. Die Ausbildungswarte und der Jugendwart

Über die Zusammensetzung und über die Aufgabenverteilung der Ausbildungswarte entscheidet die Mitgliederversammlung. Es ist mindestens, bei Bedarf, je ein Verantwortlicher für jede Sportabteilung mit einfacher Mehrheit zu wählen. Wählbar sind alle nach den Ausbildungsbestimmungen des DVG geeignete Mitglieder, mit einer Einverständniserklärung auch in ihrer Abwesenheit. Bei Bedarf ist ein Jugendwart zu wählen.

5. Der Platzwart

Der Platzwart wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Er ist verantwortlich für die Erhaltung des Vereinsgeländes und seiner Anliegenschaften. Er leitet die Arbeitsdienste und überprüft deren Ausführung und führt den Arbeitsstundennachweis.

Legt ein Ausbildungswart oder der Platzwart vorzeitig seine Funktion nieder, setzt der Vorstand bis zur Neuwahl ein geeignetes Mitglied ein.

§ 10 Ordnungen

Zur Regelung des Vereinsablaufes können in den einzelnen Teilbereichen Ordnungen erlassen werden. Das Recht auf deren Erlass steht grundsätzlich der Mitgliederversammlung zu, sie kann dieses Recht auf den Vorstand delegieren. Die Bestimmungen der Ordnungen sind unmittelbares Satzungsrecht. Sie sind schriftlich als Anhang der Satzung beizufügen.

§ 11 Satzungsänderungen

Die Satzung des Vereins kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung durch eine Mitgliederversammlung oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen wird. Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck ersichtlich sein. 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich.

2. Liquidatoren sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der Kassenwart, wenn dies von der Mitgliederversammlung nicht anders beschlossen wurde.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bockenem die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Tierschutz) zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 05.01.02 auf der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Die Satzung vom 18. September 1982 und alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden mit dem Tage der Eintragung ungültig .